



Exposé Ausschreibung landwirtschaftliche Verpachtung Nr. 2 (RFA-Nr. 15/ 2026/ 02)

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, dieser vertreten durch seinen Leiter, handelnd durch Beschäftigte des Regionalforstamtes Münsterland beabsichtigt, die nachfolgend beschriebene landwirtschaftliche Nutzfläche auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung zu verpachten. Die Bewirtschaftung dient insbesondere zur Erreichung von Naturschutzziele, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Bewirtschaftungsauflagen und –konzept sind verbindliche Bestandteile des Pachtvertrages und vom Pächter einzuhalten. Die Verpachtung erfolgt rückwirkend mit

- **Pachtbeginn 01.01.2026, ausschließlich an**
- **landwirtschaftliche Betriebe im Voll- oder Nebenerwerb**, wobei die
- **Betriebsstätte im Umkreis von maximal 10 km zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen muss.**

Größe, Nutzungsart, Bezeichnung

0,91 ha Grünland im NSG Angel Ost - extensive Offenlandfläche

Zwischen Wolbeck und Alverskirchen

DENWLI0540121571

Katasterdaten (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück)

1)
Kreis Warendorf, Gemeinde Everswinkel,
Gemarkung Alverskirchen, Flur 29, Flurstück 21 tlw.,

2)
Kreis Warendorf, Gemeinde Everswinkel,
Gemarkung Alverskirchen, Flur 29, Flurstück 20 tlw.,

Lagebeschreibung

Die Fläche liegt östlich der Stadt Münster zwischen Wolbeck und Alverskirchen. Die Flächen liegen an einer öffentlichen Landstraße. Daher sind die Flächen gut mit landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen (siehe Anlage 1).

Pachtbeginn, -dauer

Die Pachtdauer beträgt 5 Jahre. Die Pacht beginnt rückwirkend am 01.01.2026 und endet am 31.12.2031.

Das Pachtjahr läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12..

Pachtentgelt und Nebenkosten

Zusätzlich zum angebotenen Pachtentgelt verpflichtet sich der Pächter zur Zahlung der mit der Pachtfläche verbundenen Nebenkosten.

Der Verpächter ist berechtigt, nach Maßgabe des § 593 BGB das Pachtentgelt nach Ablauf von fünf Pachtjahren zu überprüfen und anzupassen. Die Nebenkosten sind stets in der aktuellen Höhe zu bezahlen.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft trägt der Pächter unmittelbar.

Das jährliche Pachtentgelt ist bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres fällig, für die Zeit bis zum Beginn des 1. vollen Vertragsjahres sind diese spätestens 3 Wochen nach Vertragsabschluss fällig.

Zahlungsansprüche

Mit der Pachtfläche ist keine Übertragung von Zahlungsansprüchen als Grundlage zur Beantragung der landwirtschaftlichen Flächenprämie verbunden. Die erforderlichen Zahlungsansprüche beschafft sich der Pächter losgelöst von dem Landpachtvertrag.

Generelle Bewirtschaftungsauflagen

(1) Änderungen der Kulturart bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Das Gleiche gilt für das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Einfriedungen.

(2) Die laufende Unterhaltung, ordnungsgemäße Pflege der Pachtgrundstücke und die Instandhaltung der zu den verpachteten Grundstücken gehörenden Anlagen, insbesondere der Wege, Gräben, Durchlässe und Einfriedungen, obliegen dem Pächter. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Einfriedungen, das Einsammeln von Schwemmgut und dessen Lagerung zum Abtransport, falls nicht ein Dritter dafür zuständig ist und die Kosten zu tragen hat.

(3) Der Pächter darf auf den gepachteten Grundstücken Meliorationen - mit Ausnahme der Düngung im Rahmen der Bewirtschaftungsvereinbarung - nur vornehmen, wenn der Verpächter vor Beginn der Arbeiten schriftlich zugestimmt hat und die behördlichen Genehmigungen, insbesondere der Landschafts- und der Wasserbehörde, vorliegen. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen obliegt dem Pächter. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten steht dem Pächter in diesen Fällen nicht zu.

(4) Der Pächter darf auf den gepachteten Flächen bauliche Anlagen einschließlich Brunnen nur errichten, wenn der Verpächter vor Beginn der Arbeiten schriftlich zugestimmt hat und die behördlichen Genehmigungen vorliegen.

(5) Sind zur Erreichung von Naturschutzzielen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Anlage von Flachwassermulden, Vernässung, Anpflanzung von Hecken und Windschutzanlagen und deren Einzäunung, Neueinteilung von Grundstücken usw.), sind diese vom Pächter zu dulden. Der Verpächter wird den Pächter rechtzeitig über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen unterrichten. Das vereinbarte Pachtentgelt wird mit Beginn der Maßnahme entsprechend einer etwaigen Beeinträchtigung herabgesetzt.

(6) Der Pächter darf keine Veränderungen der Geländeoberfläche vornehmen, die zur Beseitigung von Mulden, Senken, Geländerücken und dergleichen führen.

(7) Der Pächter hat die Grenzen der Pachtgrundstücke und die vorhandenen Grenzzeichen zu erhalten. Werden Grenzzeichen beschädigt oder kommt ein Grenzzeichen abhanden, so hat er dies dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen.

(8) Der Pächter darf kein gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzmaterial verwenden.

(9) Das Bewirtschaftungskonzept ist anzuwenden und verbindlicher Bestandteil des Landpachtvertrages.

Ausgangszustand

Komplex aus artenreicher, frischer Wiese mit mageren Mähwiesen- und Kleinseggenbereichen, Kleingewässer und artenreichen Saumstrukturen, wichtiger Trittstein im Biotopverbund z.B. für den Laubfrosch

Bewirtschaftungskonzept

(1) jährlich 2 malige Mahd ab dem 15.6 und ab dem 01.09. am Nord- und Ostrand der Fläche ca. 3 m breite Säume erhalten und im Abstand von 3-5 Jahren abschnittsweise ab dem 15.09. mähen, Mähgut von der Fläche entfernen, bei entsprechendem Ausmagerungseffekt kann die Mahd auf 1x Jährlich ab dem 01.07. reduziert werden keine Düngung, keine Biozidanwendung

Sonstige Vereinbarungen

Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

(1) Aus Gründen des Umweltschutzes verpflichtet sich der Pächter, keine Zaunpfähle aus kesseldruckimprägniertem und getränktem Material, Bahnschwellen, Telefon- oder E-Masten u.ä. zu verwenden.

(2) Das Mahdverfahren "Wildtiere schonen – von innen nach außen mähen" ist verbindlich und Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage 2).

(3) Aus Gründen des Naturschutzes gilt ein Mähverbot zur Nachtzeit. Nachtzeit bedeutet eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Besonderheiten

Es wird mindestens einmal jährlich ein Begang durch den Verpächter durchgeführt, um zu prüfen, ob die Auflagen durch den Pächter eingehalten werden. Der Pächter wird zu dem Begang eingeladen.

Kontakt

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thear-Straße 22, 48147 Münster,
Tel.: 0251/91797-462
E-Mail: simone.eckermann@wald-und-holz.nrw.de

Ansprechpartnerin: Frau Eckermann

Vertragsbedingungen

1. Die Fläche ist öffentlich zugänglich und kann jederzeit besichtigt werden.
2. Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Exposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl können

Abweichungen nicht ausgeschlossen werden, sodass keine Gewährleistung übernommen werden kann. Dies schließt auch die dem Exposé beiliegenden Pläne ein. Die genannten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Die Verpachtung erfolgt gegen schriftliches Angebot auf dem Wege der Submission. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Landpachtvertrages, da die Submission nur zur Preisfindung und zur Pächterauswahl dient.
4. Das Gebot ist auf beigefügtem Vordruck in €/ha abzugeben, nachrichtlich auch als Gesamtsumme. Gebote dürfen nicht mit Bedingungen verbunden werden.
5. Das zuständige Regionalforstamt kann das Submissionsverfahren aufheben, wenn die Annahme des Pachtangebotes für das Regionalforstamt unwirtschaftlich ist.
6. Der Verpächter kann den Zuschlag auf das zweit- oder dritthöchste Pachtangebot erteilen, wenn es hierfür sachliche Gründe gibt.
7. Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft trägt der Pächter unmittelbar.
8. Das Pachtangebot muss auf beiliegendem Vordruck bis 27.02.2026, 12 Uhr bei der o.g. Kontaktadresse eingegangen sein. Später eingehende Gebote werden nicht mehr berücksichtigt. Das Gebot muss in einem verschlossenen Briefumschlag eingereicht werden, der die Aufschrift „Ausschreibung – Landwirtschaftliche Verpachtung, Expose Nr. 2“ trägt. Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist, am 27.02.2026 um 13 Uhr im Dienstgebäude der Kontaktadresse. Den Bietern ist es freigestellt, bei der Öffnung anwesend zu sein.
9. Der Bieter ist bis zur Entscheidung der Stelle, die der Verpachtung zustimmen muss, an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch das oben als Ansprechpartner genannte Regionalforstamt. Das vorgenannte Regionalforstamt teilt demjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, den Zuschlag mit. Diejenigen, die den Zuschlag nicht erhalten haben, erhalten eine abschlägige Nachricht; im Fall von Nr. 6 werden den unterlegenen Bietern auch die Gründe für den unterbliebenen Zuschlag mitgeteilt.
10. Im Falle des Zuschlages ist der Bieter verpflichtet, mit dem Verpächter möglichst bald den Landpachtvertrag abzuschließen. Falls der Bieter nach dem Zuschlag erklärt, dass er an dem Pachtvertrag kein Interesse mehr habe, hat er, nachdem ihm der Verpächter eine Frist gesetzt hat, als Pauschalentschädigung eine Jahrespacht an den Verpächter zu bezahlen, mindestens aber 500,- €. Gleiches gilt, wenn der Pächter das Pachtentgelt und die Nebenkosten nicht rechtzeitig bezahlt und der Verpächter deshalb vom Landpachtvertrag zurücktritt.
11. In allen Fällen, in denen der Pachtvertrag aus vom Bieter zu vertretenden Umständen nicht zustande kommt bzw. der Verpächter wegen nicht erfolgter Bezahlung des Pachtentgeltes und der Nebenkosten vom Pachtvertrag zurücktritt, hat der Bieter über den vorgenannten Pauschalbetrag die Differenz an den Verpächter zu bezahlen, die zwischen dem von ihm abgegebenen Pachtpreis und dem bei einer neuen Submission erzielten Pachtpreis innerhalb der Vertragslaufzeit entsteht.
12. Die Anlagen 1) Karte der Pachtfläche und 2) Mahdverfahren sind verbindliche Bestandteile des Pachtvertrages.

Absender (Name, Adresse):

Ort, Datum

An den
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster

Angebot

zur Ausschreibung einer landwirtschaftlichen Verpachtung

Exposé Nr. 2 (15/ 2026/ 2)

<u>Größe, Nutzungsart, Bezeichnung</u>
0,91 ha Grünland östlich von Münster Extensive Offenlandfläche
<u>Katasterdaten (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück)</u>
1) Kreis Warendorf, Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Alverskirchen, Flur 29, Flurstück 21 tlw.,
2) Kreis Warendorf, Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Alverskirchen, Flur 29, Flurstück 20 tlw.,

Für die Anpachtung der vorgenannten landwirtschaftlichen Nutzfläche biete ich
hiermit verbindlich ein Pachtentgelt in Höhe von

..... €/ ha,

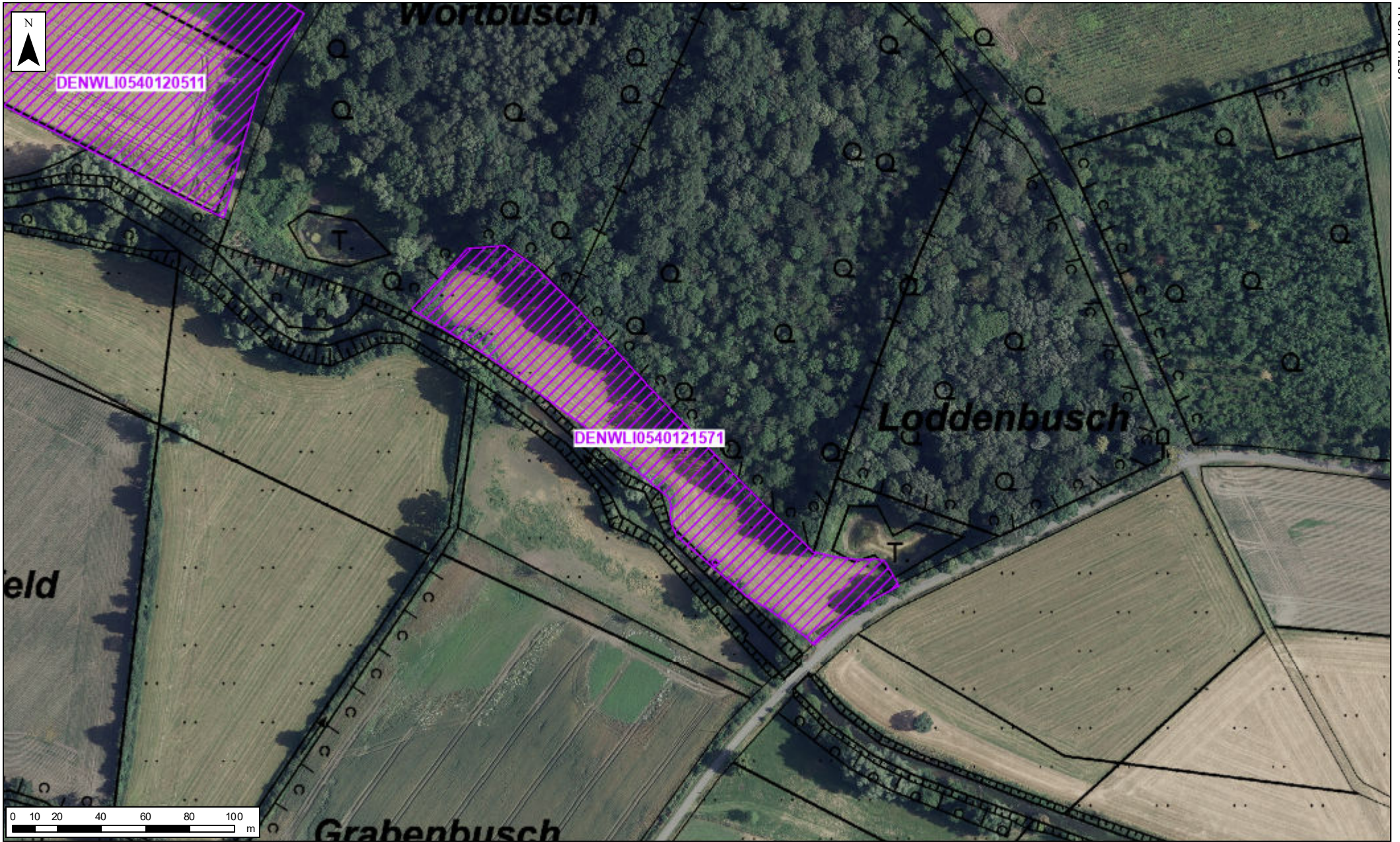
gesamt für 0,91 ha somit €

In Worten:

Die Entfernung von meinem landwirtschaftlichen Betrieb zur Pachtfläche beträgt
..... km.

Die Vertragsbedingungen des o.g. Exposé erkenne ich ausdrücklich an.

(Unterschrift)



Anlage 1 - Angel Ost

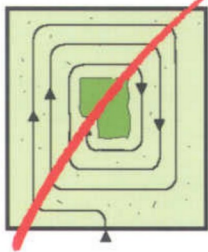
Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:2.257
Datum: 12.02.2026



Wildtiere schonen - von innen nach außen mähen!

Eine Initiative des Landesjagdverbandes NRW und der
Landwirtschaftskammer Rheinland

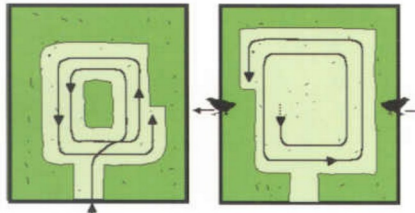


So bitte nicht!

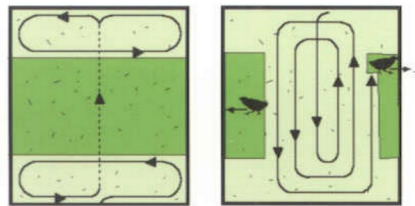
Mähen von außen nach innen fängt
Wildtiere in einer Insel und
erschwert eine Flucht.

Sondern so:

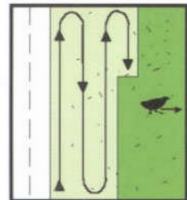
Zur Mitte der
Parzelle fahren und
von innen nach
außen mähen.



Bei schmalen und
langen Parzellen erst
die Vorgewende und
dann die Längsseiten
nach außen schneiden.



Für besonders lange
Parzellen diese Technik
anwenden.



Für besonders große
Parzellen kann eine
Aufteilung sinnvoll sein.

